Wien Donnerstag den 1. Jänner 1874. VII. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☛ Mit **1. Jänner 1874** begann ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung".

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung nur

an das Comptoir der Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1 zu senden.

Inhalt.

Zur Behördencompetenz in Feldfrevelsachen.

Ein Insasse einer galizischen Gemeinde klagte seinen Nachbar vor dem Gemeindevorstande an, daß jener ihm durch Beweiden seines mit Gerste bebauten Feldes einen Schaden zugefügt habe. Der Gemeindevorstand verurtheilte nun den Beschuldigten, ohne gegen ihn ein eigentliches Straferkenntniß zu fällen, zum Erlage eines Schadens von einigen Gulden, welcher Betrag durch Schätzleute ermittelt worden war.

Der Beschuldigte recurrirte an die Bezirkshauptmannschaft, welche trotz des Widerspruches des Beschuldigten die Beschädigung durch Zeugenaussagen erhärtete und mit Rücksicht auf noch andere Umstände das gemeindeämtliche Erkenntniß bestätigte.

In dem dagegen überreichten Statthaltereirecurse wurden keine neuen Rechts- oder Nachsichtsgründe angeführt. Diesen Recurs stellte die Statthalterei der Bezirkshauptmannschaft mit Erlaß vom 31. December 1871, Z. 54.420 mit dem Bedeuten zurück, daß bei dem Umstande, als kein eigentliches Straferkenntniß gefällt, dann weder ein Gesetz noch der Wirkungskreis der Behörden übertreten wurde, die politischen Behörden nicht berufen sind, sich in eine Entscheidung dieser Angelegenheit einzulassen, die lediglich in den Wirkungskreis der autonomen Behörden gehört.

Die Bezirkshauptmannschaft übermittelte nun die Verhandlungsacten dem betreffenden Bezirksausschusse, welcher das gemeindeämtliche Erkenntniß gleichfalls bestätigte.

Ueber den weiteren Recurs des Beschuldigten gelangten nun die Verhandlungsacten an den galizischen Landesausschuß, welcher den Recurs wegen Abgang rechtlicher Gründe mit Erkenntniß vom 8. März 1872 zurückwies, zugleich aber auch auf Grund der vorgenommenen Einsicht von dem Statthaltereierlasse vom 13. December 1871 sich veranlaßt fand, die sämmtlichen Bezirksvertretungen dahin zu belehren, „daß nach Maßgabe, als die gemeindeämtlichen Entscheidungen in Feldfrevelfällen lediglich die Frage des Schadenersatzes berühren, die Recurse an die höhere autonome Behörde zu leiten sind, während die Recurse, welche gegen Straferkenntnisse gerichtet sind, welche vom Gemeindevorsteher im Sinne des § 60 des Gemeindegesetzes gefällt werden, der politischen Landesbehörde vorzulegen kommen".

Die von dieser Verfügung gleichfalls verständigte Statthalterei erklärte sich mit Note vom 12. April 1872 an den Landesausschuß nur bezüglich dieses speciellen Falles mit dieser Ansicht einverstanden, keineswegs aber mit dem allgemeinen Grundsatze, worüber nun eine lebhafte Correspondenz zwischen beiden Behörden gepflogen und schließlich die Entscheidung des Ministeriums des Innern eingeholt wurde.

Die Statthalterei glaubte nämlich ihre ausnahmslose Competenz begründet, weil bei den in Anwendung der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860 über Feldfrevel erlassenen Erkenntnissen die Entscheidung über die Schuldfrage mit der Verpflichtung zum Schadenersatze in so innigem Zusammenhange steht, daß mit der Aufhebung der Schuld der weitere Theil des Erkenntnisses über den Schadenersatz gar nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, und es den zu den diesfälligen Entscheidungen competenten Behörden gar nicht zusteht, über den Schadenersatz abzusprechen, wenn sie nicht zugleich den Geklagten für schuldig erkennen und gegen ihn ein Straferkenntniß erlassen, indem in einem solchen Falle der Kläger mit seinen Ersatzansprüchen an den Civilrichter zu weisen ist. Lassen sich nun diese innig verbundenen Theile in erster Instanz nicht trennen, so ist diese Trennung in dem höheren Instanzenzuge um so weniger zulässig, als sonst durch das jedesmalige nöthige Einvernehmen der politischen und autonomen Behörden eine weitere Verzögerung in der Entscheidung herbeigeführt würde, wobei noch zu bedenken kommt, daß diese Competenz jedenfalls erst im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden müßte.

Der Landesausschuß dagegen beharrte auf seinem einmal eingenommenen Standpunkte, zunächst auf den Wortlaut des bezogenen Statthalterei-Erlasses vom 13. December 1871 fußend; zudem gehörten die nach § 37 der Gemeindeordnung in Ausübung der Feldpolizei vom Gemeindevorstande gefällten Erkenntnisse zu dem selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, worüber im Beschwerdefalle der Gemeinderath zu entscheiden hat. Die Recurse aber gegen Beschlüsse des Gemeinderathes sind in allen der Gemeinde vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten nach § 101 der G. O. an den Bezirksausschuß zu leiten. Der § 61 der G. O. weist nur ausnahms-

weise die nach § 60 der G. O. erlassenen Straferkenntnisse in höherer Instanz den politischen Behörden zu. Nach Ansicht des Landesausschusses ist übrigens der Gemeindevorstand in Feldfrevelfällen bei erwiesenem Verschulden berechtigt, über die Verpflichtung zum Schadenersatze abzusprechen, jedoch nicht gebunden, jedenfalls auch eine Strafe zu verhängen und stützt diese Ansicht auf die §§ 25 und 26 der bezogenen Ministerialverordnung. Endlich trete die Competenz der Gerichte im Sinne des § 30 dieser Verordnung nur im Falle der Verjährung ein.

Die Statthalterei bestritt in neuerlicher Erwiederung zunächst das Recht des Gemeindevorstandes in dieser seiner Competenz von einem Straferkenntnisse absehen zu können, sondern es sei derselbe nur dann zu dem Ausspruche eines Schadenersatzes berechtigt, wenn er zugleich ein Straferkenntniß fällt, wenn auch die Strafe selbst mit Rücksicht auf die mildernden Umstände im kleinsten Maße ausgemessen werden kann.

Der Landesausschuß endlich, verfechtend die Ansicht, daß, wenn auch gegen Niemanden eine unmittelbare Schuld ausgesprochen werden kann, dennoch ein Ersatzerkenntniß gefällt werden könne, theilte die fraglichen Competenzfälle in drei Kategorien:

1 Hat der Gemeindevorstand nur über den Schadenersatz und dessen Höhe abgesprochen, so ist der Recurs nur an die autonome Behörde zu leiten.

Diese Competenz könnte in diesem Falle nur von der Gerichtsbehörde streitig gemacht werden.

2. Hat der Gemeindevorstand über Schuld (Strafe) und Schadenersatz gesprochen, ist aber das Erkenntniß rücksichtlich der Schuld in Rechtskraft erwachsen, so ist der Recurs gleichfalls an die autonome Behörde zu leiten.

3. Ist der Recurs gegen beide Theile gerichtet, so ist derselbe an die politische Behörde zu leiten, welche über die Frage der Schuld zu entscheiden, die Acten aber Behufs Entscheidung über die Schadenersatzfrage an die autonome Behörde abzutreten hat.

Das Ministerium des Innern hat nun unterm 10. November 1873, Z. 4230 die oben entwickelte Ansicht der Statthalterei als im Gesetze vollkommen begründet erklärt und derselben die diesbezüglichen Veranlassungen überlassen.

Eine weitere Begründung findet diese Entscheidung insbesonders darin, daß das ortspolizeiliche Strafrecht des Gemeindevorstehers mit dem damit verbundenen Rechte, auch auf den Ersatz des Schadens zu erkennen, im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde geübt wird, welches Recht außer diesem Falle nur dem Civilrichter zusteht, und daher im Sinne des § 106 der G. O. die politische Behörde allein über derlei Beschwerden zu entscheiden hat; daß aber auch der politischen Behörde die Entscheidung über Beschwerden rücksichtlich solcher Fragen unbedingt zusteht, welche wohl in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallen, wenn es sich aber dabei darum handelt, ob ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet worden ist (Legalitätsfrage), und als eine solche Frage stellt sich jedenfalls der Ausspruch über die Entschädigung dar. M. v. G.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Sanitätspolizei in Rücksicht auf gesundheitsschädliche Einflüsse gewerblicher Betriebsanlagen gehört in den Wirkungskreis der politischen Gewerbsbehörde.

Hinsichtlich der Gärberei des Abraham K. in T. haben die autonomen Behörden in allen Instanzen 1. aus dem Titel der Gesundheitspolizei als einer nach § 27 ad f der Gem.-Ord. dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde vorbehaltenen Agende verfügt, daß die Gärberei- (Loh-) Abfälle weggeschafft und die Abflüsse statt wie bisher in den Flußarm (Mühlbach), an einen anderen Ort abgeleitet werden, und 2. den K. wegen Nichtbeachtung vorausgegangener Verbote des Gemeindevorstandes rücksichtlich der Anhäufung der Lohabfälle und der bisherigen Ableitung der Abflüsse zweimal zu Geldstrafen à 15 fl. verurtheilt.

Der davon verständigte Bezirkshauptmann ordnete die Eintreibung der Geldbuße per 30 fl. an (welche auch eingetrieben und dem Ortsarmenfonde in T. zugewendet wurde) und ertheilte unter Einem dem Gemeindevorstande gemessene Aufträge, darüber zu wachen, daß K. innerhalb eines ihm festzusetzenden kurzen Termins die Lohabfälle an einen geeigneten Platz wegschaffe und den Abflüssen eine andere Richtung gebe, widrigens dies auf dessen Gefahr und Kosten geschehen und die Gärberei während dieser Zeit gesperrt werden würde.

Aus diesem Anlasse überreichte K. die Ministerialbeschwerde, worüber vom Ministerium des Innern der Statthalterei die vorläufige instanzenmäßige Amtshandlung unter Freilassung des Recurses übertragen wurde, da die Statthalterei über die in Form eines Erlasses an den Gemeindevorsteher vom Bezirkshauptmann verfügte Invollzugsetzung der oberwähnten Verfügungen der autonomen Behörden damals instanzenmäßig noch nicht abgesprochen gehabt hat.

Die Statthalterei entschied: 1. daß die Erkenntnisse der autonomen Behörden, soferne darin hinsichtlich der Gärberei des Abraham K. lediglich sanitätspolizeiliche Verfügungen, nämlich wegen Wegschaffung der Gärberei-Abfälle und Ableitung der Abflüsse in anderer Richtung unter Strafandrohung enthalten sind, als legal anzusehen seien, weil solche innerhalb des gesetzlichen Wirkungskreises der autonomen Behörden gemäß § 27 ad f des Gemeindegesetzes erlassen wurden; es sei daher die Verfügung des Bezirkshauptmannes wegen Invollzugsetzung jener Erkenntnisse gerechtfertigt, die diesbezügliche Beschwerde des K. ungegründet und der diesfällige Beschluß des Landesausschusses unverzüglich zu vollziehen, falls dies bisher nicht geschehen sein sollte; 2. daß die Bezirkshauptmannschaft gemäß § 61 des Gemeindegesetzes über den Recurs des K. gegen seine Aburtheilungen seitens des Gemeindevorstandes zu zwei Geldbußen à 15 fl. in zweiter Instanz abzusprechen habe, da die höheren autonomen Behörden in dieser Hinsicht uneigentlicher Weise die Judicatur übten.

Hievon wurde K. durch die Bezirkshauptmannschaft unter Freilassung des Recurses mit der Aufforderung verständigt, den Beschluß des Landesausschusses um so gewisser binnen 8 Tagen zu befolgen, weil sonst in Gemäßheit der bezirksämtlichen Anordnung die Vollziehung auf seine Gefahr und Kosten von Amtswegen ins Werk gesetzt, und während dieser Zeit die Gärberei gesperrt werden dürfe. Zugleich fand die Bezirkshauptmannschaft mit besonderem Erkenntnisse als zweite Instanz die von der Gemeinde erfolgten Aburtheilungen K.'s zu zwei Geldbußen à 15 fl. aufrecht zu erhalten.

Gegen die Statthalterei-Entscheidung recurirte K. ans Ministerium und gegen die bezirksämtlicher Weise aufrecht erhaltene Abstrafung an die Statthalterei. In letzterer Hinsicht behielt sich die Statthalterei vor, dann abzusprechen, wenn die Schlußfassung über den Ministerialrecurs herabgelangt sein würde.

Die Einwendungen des Recurrenten in dem Recurse an das Ministerium gipfelten darin, daß die autonomen Behörden nicht competent waren, in dieser in den Wirkungskreis der Gewerbsbehörden fallenden Angelegenheit jene Verfügungen zu erlassen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 25. November 1873, Z. 16697 dem Recurse des Abraham K. unter Sistirung der angeordneten Invollzugsetzung Folge gegeben, und die instanzmäßige Amtshandlung der competenten Gewerbsbehörde in der Richtung, daß dieselbe die zur Sprache gebrachten Uebelstände grundhältig erhebe, und entsprechende Abhilfe schaffe, aus folgenden Gründen angeordnet: „§ 27 ad f des Gemeindegesetzes weist dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde „die Gesundheitspolizei" zu. In allgemeiner Fassung nun gibt das Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 im § 3 darüber Aufschlüsse, was die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene „Gesundheitspolizei" umfaßt, nämlich unter Anderem: die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf fließende und stehende Gewässer, auf Trink- und Nutzwasser, ferner auf Straßen, Wege, Plätze, Fluren, Wohnungen 2c. In Hinblick darauf läßt sich die Competenz der autonomen Behörden zur Erlassung von Verfügungen, welche die Reinhaltung obiger Objecte bezwecken, im Allgemeinen wohl nicht bestreiten, speciell hier aber, weil es sich um ein Gewerbsetablissement handelt, mit Grund anfechten. Denn die Ingerenz der landesfürstlichen Behörden in dieser Angelegenheit bleibt deßhalb, weil eine Gesundheitspolizei-Agende in Betracht kommt, nicht ausgeschlossen, da nach § 31 der Gewerbeordnung gesundheitsschädliche Einflüsse bei der Genehmigung der Betriebsanlage von der Gewerbsbehörde zu würdigen sind, und weil sonst die Handhabung der Gewerbspolizei-Vorschriften beirrt werden könnte, da es möglich wäre, daß autonome Behörden aus dem Titel der Sanitätspolizei Vorkehrungen treffen, welche bei Genehmigung der Betriebsanlage von der Gewerbsbehörde als nicht gerechtfertigt verworfen würden. Bei der in

Frage kommenden Gärberei, welche vor dem Inslebentreten der gegenwärtig verpflichtenden Gewerbeordnung concessionirt wurde, fand die Genehmigung der Betriebsanlage nach vorausgegangenem Edictalverfahren nicht statt und die Gewerbsbehörden haben auch die aus Anlaß des Betriebes dieser Gärberei zur Sprache gebrachten gesundheitsschädlichen Einflüsse bisher nicht geprüft und aus diesem Anlasse die innerhalb ihrer Competenz liegenden Betriebsmodalitäten nicht vorgezeichnet". —r.

Die Beisitzer der Landesausschüsse sind als Landesbeamte anzusehen, deren Bezüge nach dem Patente vom 25. October 1798, Z. 436, und Hofdecret vom 3. April 1838, Z. 6482, nicht in Execution gezogen werden können.

Zur Befriedigung der ersiegten Forderung pr. 20.500 fl. ö. W. begehrte Alfred Fl. die Einantwortung und Ausfolgung der dem Dr. Franz S. als Beisitzer des galiz. Landesausschusses zukommenden Bezüge von jährlich 3000 fl. ö. W.

Das Landesgericht in Lemberg gab mit Bescheid vom 8. Jänner 1873, Z. 68.499, diesem Executionsbegehren nicht statt, weil jene Bezüge dem Franz S. in der Eigenschaft eines Landesbeamten zukommen und daher im Sinne des Patentes vom 25. October 1798, Nr. 436 J. G. S, von der Execution um so mehr befreit sind, als doch den Landesbeamten jene Vorrechte, welche den gewesenen ständischen, städtischen und Fondsbeamten zugestanden waren, nicht abgesprochen werden können, wenn für das Zugeständniß jener Rechte die nämlichen Gründe sprechen.

Das Oberlandesgericht in Lemberg fand aber mit Entscheidung vom 24. Juni 1873, Z. 14638, dem Recurse des Executionsführers stattzugeben, denn der Schuldner ist als Mitglied des Landesausschusses kein Landesbeamter, sondern nur ein Mitglied der Landesvertretung, und nicht zufolge eines Dienstverhältnisses, sondern lediglich auf Grund eines erhaltenen Mandates besorgt er die in den Wirkungskreis des Landesausschusses fallenden Amtshandlungen, daher die ihm nach § 15 der Landesordnung zukommende Entschädigung, welche ihm aus dem Landesfonde ausbezahlt wird, auch nicht der Kategorie jener Beamtenbezüge beigezählt werden kann, welche von der Execution befreit sind.

Der k. k. oberste Gerichtshof hob über den Revisionsrecurs des Dr. Franz S. mit Entscheidung vom 25. November 1873, Z. 10684, die angefochtene obergerichtliche Entscheidung auf, und hielt den erstrichterlichen Bescheid aufrecht, weil „der Landesausschuß nach dem gesetzlichen Wirkungskreise laut der §§ 26—32 der Landesordnung unstreitig Geschäfte der Regierung besorgt, daher dessen Beisitzer als Landesbeamte anzusehen sind, deren Bezüge nach dem Patente vom 25. October 1798, Z. 436, und Hofdecret vom 3. April 1838, Z. 6482, nicht in Execution gezogen werden können".

Jurist. Bl.

Zur Ausscheidung der Jagd aus dem Gemeindejagdgebiete genügt schon der lediglich „Besitz" der gesetzlich erforderlichen Grundfläche.

Der Grundbesitzer Gottlieb R. begehrte die Ausscheidung seiner Jagd aus dem Gemeindejagdgebiete, da er mehr als 200 Joch zusammenhängenden Grundes und Bodens besitze. Den Beweis dieses Thatumstandes führte Gottlieb R. durch eine Entscheidung der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsbehörden und den in Ausführung jener erfolgten Vermessungsact. Die Bezirkshauptmannschaft gab dem Erscindirungsbegehren Folge. Dawider recurrirte das Stift K. und machte sein Recursinteresse und seine Recursgründe, wie folgt, geltend: Es, das Stift, sei ehemalige Grundherrschaft des Gottlieb R., und der fragliche im Ablösungswege an letzteren übergegangene Grund und Boden komme vom Stift. Nun sei aber der Vermessungsact total unrichtig. Gottlieb R. besitze, wenn richtig gemessen wäre und würde, keine 200 Joch Grundcomplexes. Das Stift habe deßhalb schon protestirt, insbesondere auch gegen die bücherliche Zuschreibung des Grundes und Bodens Recurs eingebracht. Da somit die gedachte Grundzuschreibung noch nicht rechtskräftig sei, so könne bei nicht ausgetragenen Eigenthumsangelegenheiten die Eigenjagd dem Gottlieb R. nicht zugesprochen werden. Die Landesstelle jedoch gab dem Recurse nicht statt; sie ging von der Voraussetzung aus, daß im Sinne des kais. Patentes vom 7. März 1849 das Jagdrecht des Gottlieb R. insolange anerkannt werden müsse, als R. den, wenn auch gegenwärtig angefochtenen Besitz einer zusammenhängenden Grundfläche von über 200 Joch habe. Uebrigens, bemerkte die Landesstelle, werde die Beschwerde wegen unrichtiger Vermessung in abgesonderte Verhandlung gezogen werden. Das Stift ergriff nunmehr den Ministerialrecurs. Indessen das k. k. Ackerbauministerium wies am 10. April 1873, Z. 921 den Recurs zurück, in der Erwägung, daß der Besitz genüge und diesfalls zu schützen sei. Br. E.

Die politischen Behörden sind berechtigt, die Bestellung von ungeeigneten Jagdaufsehern zu verhindern.

Von einer Bezirksbehörde und Landesstelle war übereinstimmend der für einige Jagdgebiete zum Jagdaufseher bestellte Alois W. um deswillen nicht zugelassen worden, weil derselbe dem Trunke ergeben, sodann weil er als Gewerbsmann mit ausgedehntem Geschäfte nicht in der Lage sei, zwei Jagdreviere, von denen eines 1800 Joch, das andere 915 Joch ausmache, zu beaufsichtigen, und zwar um so weniger, als der Wohnsitz des Alois W. von dem einen Jagdreviere $^5/_8$, von dem andern $^7/_8$ Meilen entfernt liege.

Die Jagdpächter legten dagegen den Ministerialrecurs ein, betonten, daß Alois W. ein „gelernter" Jäger sei und daß die politische Behörde nach § 13 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 gar nicht competent erscheine, die Anerkennung zu versagen oder zu geben, sondern nur die Anzeige entgegenzunehmen. Die Recurrenten baten um Behebung der unteren Entscheidungen. Allein das k. k. Ackerbauministerium, von der Anschauung ausgehend, daß die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, so wie zur Handhabung der Jagdpolizei berufene politische Behörde die Bestellung von absolut ungeeigneten, ja bedenklichen Jagdaufsehern nicht einfach zur Kenntniß nehmen, sondern im Gegentheil aus öffentlichen Rücksichten verhindern muß, bestätigte am 19. November 1873, Z. 12.005, die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz. Br. F

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Baumann, J. J., Dr. Die Staatslehre des h. Thomas von Aquino. Ein Beitrag zur Frage zwischen Kirche und Staat. Leipzig, Hirzel 1873.

Zell, Karl. Ansichten der Alten über die gemischte Staatsverfassung. Heidelberg, 1873. Winter.

Blind, C. Zur Geschichte der republicanischen Partei in England. Berlin 1873. Stilke.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Held, Jos., Dr. Die Verfassung des deutschen Reiches vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet. Leipzig 1873. Brockhaus.

Seydel, M. Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich. Würzburg 1873. Steber.

Kletke, M. G., Dr. Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Jänner 1850 mit Einschaltung der bisherigen gesetzlichen Abänderungen. Brandenburg 1873. Müller.

Holst, H., v. Verfassung und Demokratie in den Vereinigten Staaten von America. I. Bd. 1. Thl. Staatensouveränetät und Sclaverei. Düsseldorf 1873. Buddeus.

Hinschius, Paul, Dr. Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Mit Einleitung und Commentar. Berlin 1873. Guttentag.

Gneist, Rud. Die kirchenpolitischen Gesetze nach den Berichten der 14. Commission des preußischen Abgeordnetenhauses. Leipzig 1873. Duncker und Humblot.

Helfert, Jos. Alex., Freih. v. Die böhmische Frage in ihrer jüngsten Phase. Mit Urkunden. Prag 1873. Tempsky.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht, Verwaltungspolitik).

Schulze, Herm. Der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Eine Rede zum Antritt des Rectorates der Universität Breslau. Leipzig 1873. Breitkopf und Härtel.

Hilse, Benno, Dr. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten. Berlin 1873. Heymann.

Koller, Frid. Ueber die Stellung des Juristen in der österreichischen Finanzverwaltung. Gmunden 1873. Habacher.

Stolp, Herm., Dr. Ortsgesetze, örtliche Polizei, Verwaltungs- und Benutzungsordnungen 4. Bd. Berlin 1873. Heymann.

Baetzner, W. Handbuch der neuen Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege nach deutschem und würtemberg'schen Recht. Stuttgart 1873. Metzler.

Kletke, G. M. Die Medicinalgesetzgebung des preußischen Staates. Berlin 1873. Grosser.

Grünhut, C. S. Das Enteignungsrecht. Wien 1873. Holder.

Stengel, Herm. Frh. v. Die Grundentlastung in Baiern. Würzburg 1873. Stahel.

Kah, K. Die Gewerbeordnung des deutschen Reiches, erläutert nach den Motiven des Regierungsentwurfes. Würzburg 1873. Stahel.

Böhmert, Z., Arbeiterverhältnisse und Fabrikseinrichtungen der Schweiz. Berlin 1873.

Landgraf, J., Dr. Die Sicherung des Arbeitervertrages. Berl n 1873. Lüderitz.

Hecht, Felix. Die Creditinstitute auf Actien und auf Gegenseitigkeit. Mannheim 1873. Schneider.

Auerbach, W. Dr. Das Actienwesen. Frankfurt a. M. Sauerländer.

Keyßner, Hugo. Die Actiengesellschaften und die Commanditgesellschaften auf Actien. Berlin 1873. Heymann.

Held, C. Die ländlichen Darlehens-Cassenvereine der Rheinprovinz. Berlin 1873. Simson.

Ströll, M. Dr. Die Papiergeldreform. München 1873. Grubert.

Widder, Ant. Die Amortisationsgesetzgebung im Königreiche Bayern. München 1873. Ackermann.

Richter, E. Die Entwicklung der Verkehrsgrundlagen. Leipzig 1873. Luckhardt.

Michelis, O. Volkswirthschaftliche Schriften. 2. Bd. Von der Börse. Ueber Staatsanlehen. Theoretisches. Bankfrage. Berlin 1873. Herbig.

Prince-Smith, J. Der Staat und der Volkshaushalt. Berlin 1873. Springer.

IV. Statistik (der Gesellschaft, des Staates).

Köröst, J. Untersuchungen über die Einkommensteuer der Stadt Pest. Pest 1873. Rath.

Meitzen, Aug. Dr. Die Statistik des deutschen Reiches im Jahre 1872. Leipzig Duncker und Humblot.

— Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Berlin 1873. Wigandt.

— — Die internationale land- und forstwirthschaftliche Statistik. Berlin 1873.

Gneist, Rud. Die Eigenart des preußischen Staates. Rede. Berlin 1873. Springer.

Fischer, E. Dr. Die Verkehreanstalten des deutschen Reiches. Leipz. 1873. Dunker.

V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Jäger, Albert, der Streit der Tiroler Landschaft mit Kaiser Friedrich III. Wien 1873. Gerold.

Droysen, J. G. Geschichte der preußischen Politik. 5. Thl. A. u. d. T. Friedrich der Große. I. Bd. Leipzig 1873. Voit.

Wolff, C., Dr. Die unmittelbaren Theile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs. Berlin 1873. Lüderitz.

Beheim-Schwarzbach, M. Hohenzoller'sche Colonisationen. Leipzig 1873. Duncker.

Sicherer, Her. v. Staat und Kirche in Baiern vom Regierungsantritte des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799 – 1822. München 1873. Christian.

Schirrmacher, Fried., Dr. Die Entstehung des Kurfürstencollegiums. Berlin 1873. Janke.

Leuenburger, J., Studien zur Bernt'schen Rechtsgeschichte.

Ulrich, J. Die Centuriatcomitien. Landshut 1873. Krüll.

Zimmermann, M. Joseph Süß Oppenheimer, ein Finanzmann des 18. Jahrhunderts. Berlin 1873.

Wirth, Max. Geschichte der Handelskrisen. 2. Auflage. Köln 1873. Dumont-Schauburg.

Notizen.

(Zum § 4 der Beilage d des Forstgesetzes.) Unter dem im § 4 alinea 1 in line der Beilage d des Forstgesetzes vom 3. December 1852 gebrauchten Ausdrucke „gefreveltes Holz" ist die Astholzmasse (d. i. die Masse der zur Strengewinnung abgehauenen oder abgeschlagenen Aeste) und nicht die Schaftholzmasse (d. i. die Masse des beschädigten (verwundeten) Stammes zu verstehen. (Note des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 31. October 1873, Z. 5707.)

(Jagdkarten in Böhmen.) Das k. k. Ackerbau-Ministerium sprach unterm 29. Juni 1873, Z. 5948, die Anschauung aus, daß die nach § 26 des Jagdgesetzes für Böhmen vom Jahre 1866 — („wer die Jagd persönlich ausüben will, hat sich mit einer Jagdkarte zu versehen, selbe bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen. Für die Ausstellung der Jagdkarten ist nebst der Stempelgebühr von dem zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigten Grundbesitzer und dem Jagdpächter eine Taxe von 10 fl., von dem Jagdgast eine Taxe von 2 fl. zu entrichten") — zu entrichtende Taxe in dem Falle nicht abgefordert werden könne, wenn von dem Jagdberechtigten eine Jagdkarte nicht gelöst oder die Jagd nicht thatsächlich ausgeübt wird.

Verordnung.

Erlaß des Ministers des Innern vom 10. October 1873, Z. 14.637 in Betreff der Competenz der Civilbehörden zur Ausfertigung von Waffenpässen für pensionirte und nicht active Officiere.

Mit Rücksicht auf die durch den § 53 des Wehrgesetzes geänderten Jurisdictionsverhältnisse sind die Civilbehörden zur Ausfertigung von Waffenpässen zum Tragen von Privatwaffen für pensionirte und sonstige nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere competent.

Bezüglich der Außerkraftsetzung der Kriegsministerial-Verordnung vom 2. April 1853, R. G. Bl. Nr. 63 haben das k. k. Reichs-Kriegsministerium die General- und Militärcommanden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung laut Note vom 25. Juli l. J., Z. 9194/1723 I die unterstehenden k. k. Landwehr-Commanden, die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg, die k. k. Landwehr-Bataillonscommanden und die k. k. Landesschützen-Cadre-Commanden in Tirol so wie auch die unterstehenden Landes-Gendarmeriecommanden verständigt.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit den genannten Ministerien habe ich die Ehre Euer .... hievon aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage zur gefälligen weiteren Veranlassung in die Kenntniß zu setzen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bibliothekar des Ministeriums des Innern Dr. Constantin Wurzbach Edlen v. Tannenberg den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Museums für Kunst und Industrie, Hofrath Dr Rudolf v. Eitelberger und dem Vicedirector des Museums, Regierungsrath Jacob Falke, ersterem das Ritterkreuz des Leopoldordens und letzterem den Orden der eisernen Krone dritter Classe, beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberbergcommissär und Revierbeamten in Komotau Adolf Grimm den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Registraturs-adjuncten im k. k. Obersthofmeisteramte, kais. Rath Karl Chimani zum Hilfsämterdirector daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzleiofficial der Finanzprocuratur in Prag Johann Springer zum Hilfsämterdirector ernannt.

Der Finanzminister hat den Oberamtsofficialen des k. k. Hauptzollamtes zu Wien Jacob Forst zum Oberamtscontrolor dieses Hauptzollamtes ernannt.

Der Finanzminister hat den Zolloberamts-Officialen Joseph Wildner zu Prag und den Zollamtsverwalter Heinrich Kölbl zu Warnsdorf zu Oberamtscontroloren des k. k. Hauptzollamtes zu Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzrathsstelle bei der Lottodirection dem Lottoamtsverwalter Franz Nejedly verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Hugo Pausenwein zum Rechnungsrathe bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Der Handelsminister hat die Postconcipisten Robert Katraschnig, Alois Teltsch, Karl Sybold, Joseph Swatos, Dr. Joseph Canestrini und Alois Daubrawa zu Postsecretären; dann den Postsecretär Joseph Mayer, den Oberpostverwalter Karl Keesbacher, den Postconcipisten Alois Ratoliska und den Postverwalter Raimund Zoff zu Oberpostcommissären ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Salinen-Verwaltungsadjuncten Silver Miszke in Wieliczka zum Berg- und Hüttenverwalter in Mizun ernannt.

Erledigungen.

Regierungsconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse im Herzogthume Salzburg, bis 3. Jänner 1874. (Amtsbl. Nr. 297.)

Rechnungsassistentenstelle beim Rechnungsdepartement der mährischen Statthalterei in der eilften Rangsclasse, bis 15. Jänner 1874. (Amtsbl. Nr. 297).

Gemeindebeamtenstelle in Korneuburg, mit 600 fl. Gehalt u 300 fl. Activzulage, bis 10. Jänner 1874. (Amtsbl. Nr. 297.)

Zwei Statthaltereiconcipistenstellen bei der oberösterreichischen Statthalterei und zwar eine definitive und eine provisorische, bis 20 Jänner 1874. (Amtsbl. Nr. 300).

Officialstelle bei der oberösterreichischen Statthalterei in der zehnten Rangsclasse eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 5. Februar 1874. (Amtsbl. Nr. 300).

Das Register zum Jahrgange 1873 erscheint Ende Jänner.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.